ZP10 – Verfügung

Schuljahr 2017/2018
Weiterbildungskollegs mit Bildungsgang Abendrealschule

Bezüge:

- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildung APOWbK) vom 23. Februar 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015 (BASS 19 11 Nr. 1.1)
- 2. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildung APO-WbK) vom 21. März 2000 (BASS 19 11 Nr. 1.2)
- 3. Kernlehrpläne für die Abendrealschulen in Nordrhein-Westfalen in den aktuell gültigen Fassungen
- 4. Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen
 - 1. am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Förderschulen im Jahr 2018
 - 2. am Ende des vierten Semesters an Abendrealschulen im Jahr 2018
- Termine für die zentralen Prüfungen im Schuljahr 2017/2018 am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Förderschulen, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen und am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen sowie an Waldorf-Förderschulen (BASS 12 - 65 Nr. 8, RdErl. d. MSW v. 19.04.2017)

Inhaltsverzeichnis:

I EIL A	DURCHFUHRUNG DER ZENTRALEN PRUFUNGEN 10	3
l Gru	undsätzliche Regelungen	3
l.1	Geltungsbereich	3
1.2	Verwendung der Formblätter	3
1.3	Mobiltelefone, MP3-Player u. Ä	3
1.4	Nachteilsausgleich bei Behinderung und/oder LRS	4
1.5	Hotline	4
II Scl	hriftliche Prüfungen	6
II.1	Termine	6
II.2	Fächer	6
II.3	Bearbeitungsdauer	6
II.4	Hilfsmittel	7
II.5	Täuschungsversuch	8
II.6	Protokoll	8
11.7	Hinweise zu den Bewertungsvorgaben	8
II.8	Festlegung von Vornote, Prüfungsnote und Abschlussnote	9
III Mü	ndliche Abweichungsprüfungen	10
III.1	Termine	10
III.2	Freiwillige und verpflichtende Teilnahme	10
III.3	Prüfungsaufgaben	10
III.4	Vorbereitungszeit	10
III.5	Protokoll	11
III.6	Festlegung von Prüfungsnote und Abschlussnote	11
TEIL B	DISTRIBUTION DER AUFGABENSTELLUNGEN	
I Do	wnload der Aufgabenstellungen	12
II Ve	rfahren in der Schule	13
III Be	teiligte in den Schulen, Vertraulichkeit	14
Anlagen 16		

TEIL A DURCHFÜHRUNG DER ZENTRALEN PRÜFUNGEN 10

I Grundsätzliche Regelungen

I.1 Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für die zentralen Prüfungen am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen.

Der TEIL A dieser Verfügung wird im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht:

https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/rechtsgrundlagen/

Schulen können von ihrer eigenen Homepage darauf verlinken.

Der TEIL B enthält Informationen zu ausschließlich dienstlichen Zwecken. Daher ist eine weitergehende Veröffentlichung (z. B. im Internetangebot der Schule) insbesondere von Details des Downloadverfahrens nicht zulässig.

I.2 Verwendung der Formblätter

Die Formblätter für die Zentralen Prüfungen 10 stehen im Bildungsportal zur Verfügung:

https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/rechtsgrundlagen/

Ausgenommen sind aus Gründen der Verfahrenssicherheit die Formblätter 1 und 2. Sie werden an den Downloadtagen ebenfalls auf dem Server zur Verfügung gestellt.

Alle Prüfungsunterlagen sind mit den entsprechenden Formblättern zu den Akten zu nehmen und auf Anfrage der Schulaufsicht vorzulegen.

I.3 Mobiltelefone, MP3-Player u. Ä.

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Handys, Smartphones, Pocket-PCs, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Studierenden sind darüber vor der Prüfung zu informieren! Kopf- oder Ohrhörer dürfen während der Prüfung nur benutzt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen veranlasst ist.

I.4 Nachteilsausgleich bei Behinderung und/oder LRS

Soweit es die Behinderung einer oder eines Studierenden erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. In Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben (u. a. ZP10) entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde.

Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt (s. APO-WbK § 13).

Ein individueller Nachteilsausgleich in der Prüfung ist im Sinne des Vertrauensschutzes zu gewähren, wenn der Nachteilsausgleich seitens der Schule bereits während des Bildungsgangs zugestanden wurde. Ein erstmalig in der Prüfung zu gewährender Nachteilsausgleich ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Weitere Informationen enthält die Arbeitshilfe "Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen und/oder besonderen Auffälligkeiten in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs" unter

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/index.html

Sind Prüflinge, für die modifizierte Prüfungsunterlagen in den Förderschwerpunkten Sehen sowie Autismus-Spektrum-Störungen vom Ministerium bereitgestellt wurden, am Prüfungstag des Haupttermins erkrankt, so ist ihre Erkrankung noch am Prüfungstag selbst per E-Mail an Pruefungen10@qua-lis.nrw.de schriftlich mitzuteilen.

I.5 Hotline

Während des gesamten Prüfungszeitraums steht den Schulen an den Download- und Prüfungstagen (Zeitraum s. *Anlage Terminübersicht*) für fachliche und technische Fragen in der Zeit von 8 bis 17 Uhr eine Hotline unter der Telefonnummer 0211 837 1 938 zur Verfügung. Unklarheiten und wahrgenommene Probleme sollten unverzüglich an diese Hotline übermittelt werden.

Sollte es im Ausnahmefall nötig werden, kurzfristig Informationen vom Ministerium für Schule und Bildung an die Schulen weiterzuleiten, werden diese per E-Mail an die Dienstadressen der Schulen übermittelt. *Es ist daher insbesondere vor den Prüfungsterminen sicherzustellen, dass das elektronische Postfach der Schule nicht voll ist.* Während der Download- und Prüfungszeiten ist kontinuierlich und insbesondere an den Prüfungstagen ab 8 Uhr vor Beginn der Prüfung auf Eingänge im elektronischen Postfach zu achten.

In besonderen Fällen werden diese Informationen auch auf der Internetseite des Schulministeriums (www.schulministerium.nrw.de) veröffentlicht.

II Schriftliche Prüfungen

II.1 Termine

Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (jeweils Haupt- und Nachschreibtermin) finden an den im veröffentlichten RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung genannten Tagen statt (BASS 12 - 65 Nr. 8, RdErl. d. MSW v. 19.04.2017).

Ein 2. Nachschreibtermin mit zentral gestellten Aufgaben ist nicht vorgesehen. Für Studierende, die zu den gesetzten Prüfungsterminen und darüber hinaus erkrankt sind, werden Einzelfallregelungen von der oberen Schulaufsicht getroffen.

Weitere Termine sind der *Anlage 7 Terminübersicht* dieser Verfügung zu entnehmen.

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

II.2 Fächer

Die Studierenden werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik schriftlich geprüft.

II.3 Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt für den mittleren Schulabschluss:

Deutsch: 150 Minuten Englisch: 120 Minuten Mathematik: 120 Minuten

In allen Fächern steht zu den in der VV genannten Zeiten zusätzlich eine Bonuszeit von 10 Minuten zur Orientierung zur Verfügung.

Im Fach Deutsch werden darüber hinaus 10 Minuten zur Auswahl der Wahlaufgabe gewährt.

Für alle Fächer sind zwei Prüfungsteile vorgesehen: Im ersten, kürzeren Teil werden im Fach Deutsch und Mathematik Basiskompetenzen sowie im Fach Englisch rezeptive kommunikative Kompetenzen im Bereich des Hörverstehens überprüft.

Im zweiten, umfangreicheren Teil der schriftlichen Prüfungsarbeit werden Aufgaben gestellt, die Kompetenzen aus dem Doppeljahrgang 9/10 voraussetzen. Im Sinne eines kumulativen Lernens können zu deren Lösung aber auch Kompetenzen erforderlich sein, die den Kernlehrplänen früherer Jahrgangsstufen zugeordnet sind. Aufgabenarten und Anforderungen in diesem Aufgabenteil orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Prüfungsarbeiten mit Bewertungsvorgaben aus den vorausgegangenen drei Prüfungsjahren stehen den Schulen zu Lehr- und Lernzwecken mit schulspezifischen Zugangsdaten im Bildungsportal zur Verfügung. Die

Studierenden sowie die Lehrkräfte erhalten die Zugangsdaten von der Schulleitung ihrer Schule:

https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/pruefungsaufgaben/

Für die Bearbeitung des ersten Prüfungsteils sind die folgenden Bearbeitungszeiten vorgesehen:

Deutsch: 30 Minuten

Englisch: ca. 20 Minuten (Dauer der Hörverstehensprüfung)

Mathematik: 30 Minuten

Dieser Aufgabenteil ist in den Fächern Deutsch und Mathematik spätestens nach der oben angegebenen Zeit zuzüglich der Bonuszeit von 10 Minuten abzugeben. Im Fach Englisch ist die Bonuszeit von vornherein auf den zweiten Prüfungsteil anzurechnen.

Nach der Abgabe des ersten Prüfungsteils wird mit dem zweiten Prüfungsteil begonnen. Die Uhrzeiten des jeweils zur Verfügung stehenden Zeitrahmens werden von der Aufsicht führenden Lehrkraft zu Beginn der Prüfung an die Tafel geschrieben.

II.4 Hilfsmittel

Wörterbücher für andere Muttersprachen als Deutsch sind in den zentralen Prüfungen nicht zugelassen. Alle für die Benutzung während der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Kommentierungen, Zusätze oder handschriftliche Notizen enthalten. Hiervon hat sich die zuständige Fachlehrkraft vor der Prüfung zu überzeugen.

Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabenstellungen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis einer Aufgabe als unverzichtbar erweisen, so sind diese von der jeweiligen Fachlehrkraft zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

Deutsch

Im Fach Deutsch müssen mehrere Exemplare eines Wörterbuchs zur deutschen Rechtschreibung zur Einsichtnahme für die Prüflinge im Prüfungsraum bereit liegen. Fünf Exemplare dürften in der Regel ausreichen.

Englisch

Im Fach Englisch sind *keine* Wörterbücher zugelassen. (Vgl. RdErl. des MSW v. 18.11.2005 zum Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern, BASS 15 - 02 Nr. 13)

Mathematik

Im Fach Mathematik sind *in beiden Prüfungsteilen* Zirkel, Geodreieck, ein wissenschaftlicher Taschenrechner und eine im Buchhandel erhältliche oder die im Internet bereitgestellte Formelsammlung als Hilfsmittel zugelassen. Alle Hilfsmittel müssen im Unterricht eingeführt und regelmäßig verwendet worden sein. Link zur Formelsammlung:

http://www.standardsicherung.nrw.de/zp10/aufgaben/fach.php?fach=47

In den Prüfungen unterliegen wissenschaftliche Taschenrechner (ohne oder mit Grafikfähigkeit) keiner Einschränkung bzgl. des Funktionsspektrums.

Die Fachlehrkraft hat vor der Prüfung bei allen Taschenrechnern einen Speicher-Reset durchzuführen oder sich von der vorgenommenen Löschung des Speichers zu überzeugen.

II.5 Täuschungsversuch

Die Schulen beugen Täuschungsversuchen im Prüfungsverfahren durch geeignete Maßnahmen vor. Die Studierenden dürfen zum Beispiel den Prüfungsraum nur außerhalb der schulischen Pausenzeiten und nur mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen. Die Erlaubnis kann jeweils nur einem Prüfling erteilt werden. Im Falle eines Täuschungsversuchs ist nach APO-WbK § 20 zu verfahren.

II.6 Protokoll

Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. In *Anlage 3* wird ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung gestellt.

II.7 Hinweise zu den Bewertungsvorgaben

Die Beurteilungs- und Bewertungsvorgaben werden den Schulen mit der Übermittlung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt. Diese Vorgaben sind verbindlich (APO-WbK § 26). Die Kriterien dürfen von den Korrigierenden nicht verändert oder angepasst werden. Für die Prüfungsleistungen werden entsprechend der konkreten Lösungsqualität Punkte im vorgegebenen Rahmen vergeben.

Es dürfen nur *ganze* Punkte vergeben werden.

Die Auswertungsanleitungen enthalten Kriterien und Maßstäbe für die Beurteilung von Studierendenleistungen. Für geschlossene Aufgaben werden ausschließlich die als richtig geltenden Lösungen vorgegeben. Offene Aufgabenstellungen lassen unterschiedliche Lösungen und Lösungswege zu. In den Auswertungsanleitungen werden dazu neben den Kriterien inhaltlich richtige Lösungsoptionen aufgeführt, die fachliche Hinweise für die Lehrkraft darstellen. Sie geben inhaltliche Orientierung bei der Korrektur und werden sinngemäß, aber nicht dem Wortlaut nach, von den Studierenden erwartet. Alle fachlich richtigen Lösungen und Lösungswege sind als gleichberechtigt zu werten.

Prüfungsleistungen, die Lösungen bzw. Ausführungen enthalten, die als richtig im Sinne der Aufgabenstellung zu bewerten sind, aber nicht durch die angegebenen Kriterien erfasst werden, sollen in der Rubrik "weiteres aufgabenbezogenes Kriterium" benannt und berücksichtigt werden. Auch für dieses zusätzliche Kriterium ist eine Höchstpunktzahl

angegeben. Die für die jeweilige Teilaufgabe zu erreichende Höchstpunktzahl darf insgesamt jedoch nicht überschritten werden.

Die Prüfungsarbeiten werden von den Fachlehrkräften bewertet. Eine Fachkollegin oder ein Fachkollege der Schule übernimmt jeweils die Zweitkorrektur. Weichen die beiden Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleitung eine dritte Lehrkraft hinzu und die Note wird im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und sachliche Fehler werden in der Prüfungsarbeit wie bei Klassenarbeiten gekennzeichnet.

Zur Entlastung der Lehrkräfte enthalten die *Unterlagen für die Lehrkraft* neben dem ausdifferenzierten Kriteriensystem einen verkürzten Bewertungsbogen für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur. Auf dem Bewertungsbogen werden die Beurteilungen für jeden Prüfling dokumentiert. Ein weiteres Gutachten ist nicht erforderlich.

II.8 Festlegung von Vornote, Prüfungsnote und Abschlussnote

Die Vornote beruht gemäß APO-WbK § 26 a Abs.1 auf den Leistungen des dritten und vierten Semesters. Sie wird als *ganze* Note festgesetzt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in einer Prüfungsnote, und zwar in einer *ganzen* Note, festgesetzt.

Die Vornoten und Prüfungsnoten werden den Studierenden zu dem in der *Anlage Terminübersicht* genannten Termin bekannt gegeben.

Stimmen Vornote und Prüfungsnote überein, ist die Vornote auch die Abschlussnote.

Beim Abweichen der Prüfungsnote von der Vornote sind die Bestimmungen in APO-WbK § 26 b zu beachten. Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote. Diese kann sowohl die bessere als auch die schlechtere Note sein.

Studierende, die sich einer freiwilligen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind entsprechend zu beraten und müssen sich schriftlich und rechtzeitig (spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen) - bei Minderjährigen durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten - für die Prüfung anmelden. In *Anlage 4* wird ein entsprechendes Anmeldeformular zur Verfügung gestellt.

III Mündliche Abweichungsprüfungen

III.1 Termine

Die mündlichen Prüfungen werden in dem Zeitraum, der in der Anlage Terminübersicht genannt ist, von den Schulen selbst terminiert. Sie können nach Regelung der Schulen vormittags oder nachmittags stattfinden, dürfen jedoch in der Regel zu keinem Unterrichtsausfall führen. Die Termine werden den Prüflingen spätestens am Unterrichtstag vor den Prüfungsterminen bekannt gegeben. Die Prüflinge haben am Tag der mündlichen Prüfung unterrichtsfrei.

III.2 Freiwillige und verpflichtende Teilnahme

Die Bekanntgabe der Noten (Vornote und Prüfungsnote) erfolgt gemäß Anlage 4 zu dem in der *Anlage Terminübersicht* genannten Termin, wobei der Prüfling je nach Notenbild auf die Möglichkeit oder Verpflichtung zur Teilnahme an einer mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Im Falle einer freiwilligen Teilnahme ist die Studierende / der Studierende auch über die Chancen und Risiken der freiwilligen Prüfung zu beraten. Dabei kann die Tabelle zur Ermittlung der Abschlussnote (*Anlage 6*) hilfreich sein.

Anlage 4 muss unterschrieben - bei Minderjährigen durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten - und bis spätestens zu dem in der Anlage Terminübersicht genannten Termin (ggf. spätestens bis zu dem von der Schule festgelegten Termin) an die Schule zurückgegeben werden.

Als eine Entscheidungsgrundlage für die Meldung zu einer freiwilligen Prüfung bzw. zur frühzeitigen Vorbereitung auf eine obligatorische Prüfung teilt die Fachlehrkraft am Tage der Notenbekanntgabe (Termin s. *Anlage Terminübersicht*) den Studierenden drei Unterrichtsvorhaben als mögliche Prüfungsgrundlage mit.

III.3 Prüfungsaufgaben

Für die Erstellung der Aufgaben für die mündliche Prüfung und die Durchführung der Prüfung werden fachliche Hinweise zur Orientierung bereitgestellt:

http://www.standardsicherung.nrw.de/zp10/aufgaben/

III.4 Vorbereitungszeit

Der Prüfling erhält zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die Aufgabenstellung in schriftlicher Form. Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.

III.5 Protokoll

Im Protokoll werden die Gegenstände des Prüfungsgesprächs in Stichworten festgehalten. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang die oder der Studierende die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. In *Anlage 5* wird ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung gestellt.

III.6 Festlegung von Prüfungsnote und Abschlussnote

Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrkraft beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einer *ganzen* Note ausgedrückt und im Protokoll begründet.

Im Anschluss daran setzt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote für das Fach fest. Dabei wird gemäß APO-WbK § 26 a Absatz 3 folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

5 (Vornote): 3 (Note der schriftlichen Prüfung): 2 (Note der mündlichen Prüfung)

Ergeben sich bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist nur in diesem Fall bis einschließlich Dezimalstelle 5 die bessere Note, in den anderen Fällen die schlechtere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen. Eine Tabelle zur Ermittlung der Abschlussnote ist als *Anlage 6* beigefügt.

Anlagen

- 1. Formblatt für die Niederschrift über die im Vorfeld einer Prüfung auszuführenden Tätigkeiten
- 2. Formblatt für die Erklärung von Lehrkräften, die vor einer Prüfung mit den Prüfungsaufgaben umgehen
- 3. Formblatt für die Niederschrift über die schriftliche Prüfung
- 4. Formblatt über die Notenbekanntgabe und für die Anmeldung zur Teilnahme an einer mündlichen Prüfung.
- 5. Formblatt für die Niederschrift über die mündliche Prüfung
- 6. Tabelle zur Berechnung der Abschlussnote nach einer mündlichen Prüfung
- 7. Terminübersicht